

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1244

## Einführung Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das Kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen».

Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) haben wir das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Im Einheitsbezug erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Der Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften wird durch das Kantonale Steueramt vorgenommen. Die Leistungen des Kantons werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt und mit einer kostendeckenden Fallpauschale abgegolten. Das Kantonale Steueramt untersteht der Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle und wird jährlich geprüft.

Wie bereits im Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) erwähnt, ist für die Umsetzung des Einheitsbezuges unter anderem eine neue Steuerverordnung zu erstellen, die systematisch nach der Steuerverordnung Nr. 22 einzugliedern ist. Die bereits einheitlich vom Kanton bezogenen und zwischen dem Staat und den Gemeinden aufgeteilten Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen (§ 47 Abs. 4 StG) und Grundstückgewinnsteuern (§ 58 Abs. 2 StG) fallen nicht in den Regelungsbereich der Steuerverordnung Nr. 23. Mit dem Erlass der Steuerverordnung Nr. 23 schafft der Kanton Solothurn die notwendigen Grundlagen, damit der Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umgesetzt werden kann.

#### 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Ingress:** Die Steuerverordnung Nr. 23 stützt sich auf § 256<sup>bis</sup> Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz [StG]; BGS 614.11) vom 1. Dezember 1985. Diese Delegationsnorm ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten für die Umsetzung eines Einheitsbezugs der direkten Staats- und Gemeindesteuern (Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden) zu regeln, indem er die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde bezeichnet und die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung erlässt.

**§ 1:** Mit Ausnahme von Bürgergemeinden können sämtliche solothurnischen Gemeinden den Einheitsbezug in Anspruch nehmen.

**§ 2:** In den Anwendungsbereich der Steuerverordnung Nr. 23 fallen die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Personalsteuern von Einwohner- und Kirchgemeinden sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der Einwohnergemeinden. Ein bloss teilweiser Einheitsbezug dieser Steuern ist nicht möglich. Ein Wahlrecht besteht hingegen bei der Feuerwehersatzabgabe, die ebenfalls über den Einheitsbezug eingefordert werden kann. Nicht vom Anwendungsbereich der neuen Verordnung erfasst sind aber die sonstigen Steuern oder Kausalabgaben, auch wenn diese mitunter bereits heute einheitlich bezogen werden (insb. Quellensteuern, Grundstückgewinnsteuern und Steuern auf Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen). So ist der Einheitsbezug auch für die kommunale Kehrrichtersatzabgabe nicht möglich.

**§ 3:** Die Gemeinden und der Kanton regeln vertraglich mit einer Leistungsvereinbarung, ab welcher Steuerperiode die Gemeindesteuern dem Einheitsbezug unterliegen sollen. Frühere Steuerperioden werden nicht einheitlich bezogen, sondern die Gemeinde bleibt weiterhin für deren Bezug und Bewirtschaftung zuständig. Davon ausgenommen sind Nachsteuern und Bussen, da diese regelmässig erst zeitlich verzögert festgesetzt werden und mehrere vergangene Steuerperioden umfassen. Sie unterliegen dem Einheitsbezug, wenn deren Verfügungen oder Rechtsmittelentscheide während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet werden und wenn diese (während oder nach der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung) in Rechtskraft erwachsen. Massgebend ist stets derjenige Entscheid, der dann in Rechtskraft erwächst. Wird die Leistungsvereinbarung gekündigt, unterliegt die darauffolgende Steuerperiode nicht mehr dem Einheitsbezug. Auch nach einer Kündigung werden aber die unter der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung fallenden Steuerperioden einheitlich bezogen, ebenso die in den Einheitsbezug gefallenen Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden.

**§§ 4 und 5:** Für die Umsetzung des Einheitsbezugs wird mit einer konkreten Gemeinde jeweils ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen. In dieser Leistungsvereinbarung wird geregelt, für welche Steuerperiode der Einheitsbezug erstmals zur Anwendung gelangt und ob auch die Feuerwehersatzabgabe einheitlich bezogen werden soll. Ferner gibt die Leistungsvereinbarung die sich aus Gesetz und Verordnung ergebenden gegenseitlichen Rechte und Pflichten in zusammengefasster Form wieder. Seitens des Kantons Solothurn ist der Regierungsrat für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig. Da die Leistungsvereinbarungen dereinst vom Chef des Kantonalen Steueramtes unterzeichnet werden sollen, wird zu jeder mit einer Gemeinde abzuschliessenden Leistungsvereinbarung ein Regierungsratsbeschluss benötigt, welcher den Abschluss genehmigt und den Chef des Kantonalen Steueramtes ermächtigt, die Vereinbarung zu unterschreiben.

**§ 6:** Kanton und Gemeinden können die Leistungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen, jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode. Nachfolgende Steuerperioden fallen nicht mehr unter den Einheitsbezug, für den Bezug der Gemeindesteuern bis zum Beendigungsdatum der Leistungsvereinbarung bleibt das Kantonale Steueramt aber weiterhin zuständig.

**§ 7:** Die Gemeindesteuern werden nach den gleichen Regeln wie für die Staatssteuer provisorisch vorbezogen und nach Vornahme der Veranlagung definitiv in Rechnung gestellt. Vorbezogene Gemeindesteuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

**§§ 8 und 9:** Die Fälligkeit sowie die Verzinsung der dem Einheitsbezug unterliegenden Steuern entspricht derjenigen für die direkte Staatssteuer, d.h. es gibt keine Unterschiede zwischen Staats- und Gemeindesteuern. Wie bereits im Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) erwähnt, wird die bestehende Steuerverordnung Nr. 10 (Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; BGS 614.159.10) betreffend Fälligkeitstermine und Verzinsung für die Belange des Einheitsbezuges ebenfalls angepasst.

**§ 10:** Zahlungserleichterungen (Stundung, Teilzahlung) für Gemeindesteuern gewährt das Kantonale Steueramt. Sie werden aufgrund des Verweises auf die StVO Nr. 11 (Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986; BGS 614.159.11) nach denselben Regeln gewährt wie für die Staatssteuern.

**§ 11:** Nicht fristgerecht bezahlte Gemeindesteuern werden kostenpflichtig gemahnt und, sofern sie weiterhin nicht bezahlt werden, betrieben. Die Mahngebühren fliessen vollständig dem Kanton zu.

**§ 12:** Die Bestimmung verweist auf die Regelungen im Steuergesetz zu Sicherstellung und Arrest (§§ 184 und 184<sup>bis</sup> StG), welche auch für die Gemeindesteuern gelten. Für die Durchführung des Sicherstellungs- und Arrestverfahrens ist das Kantonale Steueramt zuständig. Nach erfolgreicher Durchführung wird die Gemeindesteuer, mindestens aber ein anteilmässiger Betrag der eingetriebenen Summe an die Gemeinde ausbezahlt.

**§ 13:** Gemäss § 15 der StVO Nr. 11 werden Steuer- und Bussenforderungen, wenn sie uneinbringlich sind, nach Weisung des Finanzdepartements abgeschrieben. Das Finanzdepartement hat die Abschreibungsmodalitäten für die Abschreibung von uneinbringlichen Steuerforderungen (direkte Bundes-, Staats- und vom Kanton zu beziehende Gemeindesteuern sowie andere vom Kantonalen Steueramt bezogene Forderungen) in der Weisung über die Abschreibung von Steuerforderungen vom 10. November 2016 geregelt. Diese Weisung gelangt folglich auch für die Abschreibung der uneinbringlichen Gemeindesteuerforderungen zur Anwendung.

**§ 14:** Es ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde, die Feuerwehersatzabgabe festzusetzen. Entscheidet sie sich für den Einheitsbezug, kann sie aber diese Aufgabe durch Abschluss der Leistungsvereinbarung an das Kantonale Steueramt übertragen. Dann wird die Feuerwehersatzabgabe gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern vorbezogen, gestützt auf die Angaben im Vorjahr. Sie beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer (§ 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe [Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111] vom 24. September 1972). Nach Vorliegen der rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung wird die Feuerwehersatzabgabe definitiv in Rechnung gestellt. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach den §§ 76 bis 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes sowie nach den entsprechenden kommunalen Beschlüssen und Reglementen.

**§ 15:** Damit das Kantonale Steueramt die Feuerwehersatzabgabe für die Gemeinden korrekt in Rechnung stellen kann, ist es auf die hierfür notwendigen Daten angewiesen. Während die Gemeinden bereits heute den Prozentsatz der Feuerwehersatzabgabe sowie deren Minimum und Maximum via AFS-Formular dem Kantonalen Steueramt übermitteln, sind künftig folgende Daten zusätzlich in der GERES-Plattform zu erfassen: Dienstpflicht, Ersatzabgabepflicht sowie die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.

**§ 16:** Der Rechtsmittelweg der Feuerwehersatzabgabe wird durch den Einheitsbezug nicht verändert und liegt in erster Linie in der Autonomie der Gemeinde. So kann gegen die Berechnung nach § 197 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) vom 16. Februar 1992 an den Gemeinderat oder an eine Kommission Beschwerde erhoben werden. Gegen den Entscheid der Gemeinde können Betroffene sodann nach § 56 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) vom 13. März 1977 innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. Da die Feuerwehersatzabgabe neu aber vom Kantonalen Steueramt berechnet wird, ist aus Gründen der Praktikabilität die Beschwerde zunächst ebenfalls beim Kantonalen Steueramt einzureichen. Dieses prüft, ob die Feuerwehersatzabgabe berichtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, leitet es die Beschwerde der zuständigen Gemeindebehörde zum Entscheid weiter.

**§ 17:** Die einmalig anfallende Aufschaltpauschale ist ein Beitrag der Gemeinde an die Projektkosten und deckt die informatiktechnischen Aufwendungen. Denn die Steuerapplikation NEST

des Kantonalen Steueramtes muss für jede Gemeinde, die den Einheitsbezug einführt, angepasst werden, was zu entsprechenden Aufwendungen auf Seiten des Software-Lieferanten führt. Gemäss § 187 Abs. 5 StG fallen die Kosten für den Bezug der Gemeindesteuern ganz zu Lasten der Gemeinde an, weshalb der vom Kanton angebotene Einheitsbezug kostendeckend auszugestalten ist. Die Kostenpauschale beträgt für Einwohner- und Einheitsgemeinden Fr. 15'000 und für Kirchgemeinden Fr. 7'500. Die Projektaufwendungen sind für Einwohnergemeinden grösser als für Kirchgemeinden. Da die Einwohnergemeinden insgesamt deutlich höhere Steuerbeträge beziehen als die Kirchgemeinden, rechtfertigen sich auch aus diesem Grund unterschiedlich hohe Aufschaltpauschalen.

**§ 18:** Im Unterschied zur Aufschaltpauschale (§ 17) fällt die Bezugsentschädigung jährlich an und deckt alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung ab, d.h. insbesondere die Bewirtschaftung der Stammdaten, die Erstellung und den Versand der Rechnungen, die Auskunftserteilung an die steuerpflichtigen Personen und die Behörden, die Gewährung von Zahlungerleichterungen sowie das gesamte Bezugs- und Rechtsinkassoverfahren, inkl. Erlass und Verlustscheinbewirtschaftung. Die Bezugsentschädigung beträgt für Einwohner- und Einheitsgemeinden Fr. 10 pro ausgestellte definitive Rechnung und für Kirchgemeinden Fr. 3. Mit der Bezugsentschädigung wird der zusätzliche Aufwand beim Kantonalen Steueramt abgegolten, da für die Umsetzung des Einheitsbezuges drei neue Vollzeitstellen benötigt werden (vgl. auch RRB Nr. 2022/2018 vom 22. Februar 2022). Mit der Bezugsentschädigung wird auch berücksichtigt, dass das Steueramt neu Aufgaben übernimmt, welche vormals den Gemeinden vorbehalten war (Bezug der Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe) und dadurch einen erhöhten Kundenkontakt aufweisen wird. Der zusätzliche Aufwand ist abhängig von der Anzahl zusätzlicher Inkassofälle. Die Bezugsentschädigung muss möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, sofern sich die Anzahl beteiligter Gemeinden stark verändern sollte. Im Übrigen wird auf das unter § 17 Gesagte verwiesen.

**§ 19:** Pilotgemeinden sind Gemeinden, die von Beginn weg den Einheitsbezug einführen. Da über die Einführung des Einheitsbezugs im Kanton Solothurn noch keine gesicherten Erfahrungen bestehen, tragen die Pilotgemeinden den Entwicklungsaufwand zu einem gewissen Grad mit. So können nach der Einführung oder Anpassung einer neuen Software-Lösung stets Unwägbarkeiten auftauchen, die es zu lösen gilt. Mit der Reduktion der einmaligen Aufschaltpauschale um einen Drittel für Pilotgemeinden wird diesem Umstand Rechnung getragen.

**§ 20:** Das Kantonale Steueramt überweist den Gemeinden monatlich ihren Anteil an den eingegangenen Gemeindesteuern und der eingegangenen Feuerwehersatzabgabe, ferner rapportiert es monatlich mit einer Abrechnung über fakturierte Rechnungen, verbuchte Zahlungen und Ausstände. Sollte eine steuerpflichtige Person die dem Einheitsbezug unterliegenden Gemeindesteuern fälschlicherweise direkt bei der Gemeinde einbezahlen, hat die Gemeinde diese Steuern dem Kantonalen Steueramt zu überweisen, damit die Abrechnung korrekt vorgenommen werden kann.

**§§ 21 und 22:** Die Gemeinden haben dem Kantonalen Steueramt jeweils bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres die für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe des Folgejahres notwendigen Daten sowie den Gemeindesteuerfuss des Folgejahres mitzuteilen.

**§ 23:** Die Gemeinden haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die Bezugsdaten der bei ihnen steuerpflichtigen Personen. Sie werden periodisch über ausstehende Forderungen und erfolgte Bezugshandlungen informiert. Ferner erhalten sie für jedes Kalenderjahr einen Jahresabschluss, eine detaillierte Ausstandsliste sowie ein Standardset an Auswertungen.

**§ 24:** Für alle weiteren Bezugsfragen wie Auskunftserteilung, Verrechnung, Rückerstattung und Erlass (keine abschliessende Aufzählung) gelten die Bestimmungen für die direkte Staatssteuer. Somit ist auch für den Erlass von rechtskräftigen Gemeindesteuern die Erlassabteilung des Finanzdepartements zuständig (vgl. § 182 Abs. 2 StG und § 5 Abs. 1 StVO Nr. 11).

### 1.3 Inkrafttreten

Obschon der Einheitsbezug erst per 1. Januar 2024 eingeführt wird, ist die Steuerverordnung Nr. 23 bereits per 1. September 2022 in Kraft zu setzen. Dies, weil die Steuerverordnung Nr. 23 die Grundlage zum Abschluss der Leistungsvereinbarung bildet. Die Leistungsvereinbarung wiederum muss abgeschlossen worden sein, bevor die Gemeinden ihre Steuerreglemente überarbeiten können. Die überarbeiteten Steuerreglemente sollten die Gemeindeversammlungen in den Gemeinden optimalerweise bereits im Dezember 2022 beschliessen können, damit für die Einführungsarbeiten genug Zeit zur Verfügung steht.

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Fraktionspräsidien (6)  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS / BGS

Veto Nr. 490      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Oktober 2022.

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Steueramt (250)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Amt für Informatik und Organisation

Staatssteuerregisterführer (108)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6; Versand durch Steueramt)